

Ausschussvorlage SPA 18/84

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
– Drucks. [18/6261](#) –**

1.	DRK-Landesverband Hessen, Wiesbaden	S. 1
2.	Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 6
3.	ASB Landesverband Hessen e. V., Frankfurt	S. 12
4.	Hessischer Landkreistag, Wiesbaden	S. 13
5.	Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Frankfurt	S. 15
6.	Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim	S. 17
7.	ver.di, Landesbezirk Hessen, Frankfurt	S. 19
8.	Arbeitsgemeinschaft in Hessen tätiger Notärzte e. V.	S. 20
9.	Landesfeuerwehrverband Hessen, Kassel	S. 21



Aus Liebe zum Menschen.

**Stellungnahme des DRK-Landesverbandes Hessen e.V.
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
– Drucksache 18/6261 –**

Problemstellung/Regelungshintergrund:

Im Zusammenhang mit den insgesamt gewaltgeneigten Tendenzen in der Gesellschaft kommt es auch im Rettungsdienst verstärkt zum Auftreten der verschiedensten Formen von Gewalt:

- a) aktive Gewalt (Waffengewalt, Schläge, Schubsen etc.),
- b) verbale Gewalt (Beschimpfungen, Beleidigungen etc.) und
- c) situative Gewalt (hohes Gefährdungspotential, bei dem jederzeit mit verbalen oder aktiven Gewaltattacken gerechnet werden muss).

Objekt dieser Gewaltformen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes.

Dennoch ist festzuhalten, wie dies auch die Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum zu Gewalt gegen Rettungskräfte gezeigt hat, dass aktive Gewalt gegenüber Rettungskräften (im oben genannten Sinn) keine alltägliche Problemstellung ist. So zeigen auch eigene Erhebungen des DRK-Landesverbandes Hessen sowie die Erhebungen anderer Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen, dass es Fälle aktiver Gewalt – auch mit Verletzungsfolgen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes – gibt, dass die Vielzahl der Probleme jedoch im Bereich der verbalen und situativen Gewalt zu finden sind

Wie wir meinen, bieten in solchen Situationen weder Schutzwesten, Bewaffnung mit Pfefferspray oder Lehrgänge in aktiver Selbstverteidigung einen wirklichen Schutz der Rettungskräfte. Vielmehr vermitteln solche Maßnahmen nur ein scheinbares Sicherheitsgefühl, das der Sachlage und den Erfordernissen nicht gerecht wird.

Die besondere Sensibilität der rettungsdienstlichen Leistung erfordert, dass sich die Rettungsdienstmitarbeiterinnen und Rettungsdienstmitarbeiter im Zusammenhang mit dem notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Patienten bzw. und/oder Angehörigen neutral, gewaltfrei und wenig distanziert verhalten. Damit das Rettungsdienstpersonal zugleich aber auch in der Lage ist, gewaltgeneigte Situationen zu beherrschen, sind verstärkte Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Gewaltsituationen, über deren ggf. wiederkehrender medizinischen und situativen Ursachen sowie über mögliche Deeskalationsstrategien und eigenes Rückzugsverhalten erforderlich.

Deshalb begrüßt der DRK-Landesverband Hessen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf sich zum Einen der Frage „Gewalt gegen Rettungskräfte“ annimmt und zum Anderen einen fortbildungsorientierten Lösungsansatz vertritt.

Es ist zu überlegen, wie eine solche Fortbildung mit Blick auf den zeitlichen Umfang, die erforderlichen Inhalte und der organisatorischen Verortung zielorientiert implementiert werden kann.

Natürlich hat sich auch das Deutsche Rote Kreuz bereits in der Vergangenheit mit der Aufarbeitung gewaltgeneigter Situationen im Einsatzgeschehen befasst und entsprechende Schulungen in die Fortbildung der Rettungsdienstmitarbeiterinnen und Rettungsdienstmitarbeiter integriert. Allerdings konnte dies naturgemäß nur in einem solchen Umfang geschehen, wie dies bei der Vielzahl der zu bewältigenden notfallmedizinischen Themen und der inhaltlichen Vorgaben der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst – im jeweils zur Verfügung stehenden Rahmen von 38 Stunden – überhaupt möglich war.

Gerade im Zusammenhang mit der Durchführung dieser meist kürzeren Fortbildungssequenzen zeigte sich aber, dass für eine wirklich adäquate Fortbildung zu diesem Themenkomplex ein zeitlicher Umfang von mindestens acht Stunden erforderlich ist. Dies liegt darin begründet, dass im Rahmen einer für die Rettungsdienstmitarbeiterinnen und Rettungsdienstmitarbeiter wirklich hilfreichen Fortbildung nicht nur der fachlich-theoretische Hintergrund (Rolle von Drogen, Alkohol, Medikamenten bei Gewaltentstehung, Arten von Gewalt begünstigenden Verhaltens, besondere Einsatzsituationen etc.) vermittelt werden muss, sondern darüber hinaus ergänzende, zeitintensive Analysen von gewaltgeneigten Situationen und des eigenen Verhaltens in diesen Situationen (z.B. durch Videoaufzeichnungen im Rahmen von Fallbeispielen und deren Analyse) notwendig sind.

Zum Gesetzentwurf:

Gefährdungsanalysen sind gemäß Arbeitsschutzgesetz ohnehin Aufgabe der Leistungserbringer im Rettungsdienst und gehören daher zu den routinemäßigen Aufgaben im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit. Eine Verlagerung dieser Aufgabe zu den Trägern des Rettungsdienstes ist weder erforderlich noch zielführend.

Rettungsdienstliche Fortbildung ist Aufgabe der Leistungserbringer im Rettungsdienst, weshalb die Zuständigkeit auch bei neuen Fortbildungselementen dort belassen werden sollte. Über die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind die Träger des Rettungsdienstes ohnehin in die Qualitätssicherung der Fortbildung eingebunden.

Wie oben bereits beschrieben, kann eine Fortbildungsmaßnahme zu den Aspekten der Gewalt im Rettungsdienst nur die Vermittlung von Deeskalations- und Kommunikationsstrategien sowie von adäquatem Rückzugsverhalten in gefährlichen Situationen zum Ziel haben. Es ist eine Fehleinschätzung, wenn in der Begründung des Gesetzentwurfes die Vermittlung von "Techniken zur Selbstverteidigung" als das Mittel der Wahl angesehen wird. Dies darf nicht die Zielsetzung sein.

Fazit:

In Abänderung des vorliegenden Gesetzentwurfes halten wir es für erforderlich, das gesamte in Hessen im Rettungsdienst tätige Personal in den nächsten drei Jahren, zusätzlich zu der 38-stündigen Regelfortbildung, einmalig acht Stunden fortzubilden.

Im Nachgang hierzu ist es – auch mit Blick auf die entstehenden Kosten – möglich, den Themenkomplex in die jährliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals, alternierend zu anderen Themen, zu integrieren.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst sollen die beschriebene achtstündige Zusatzfortbildung spätestens drei Jahre nach ihrer Einstellung erhalten.

Ergänzend soll der Themenkomplex verstärkt in die Ausbildung von Rettungssanitäter/-innen und Rettungsassistenten/-innen bzw. Notfallsanitäter/-innen Eingang finden.

Kosten für die genannten Maßnahmen werden im Rahmen der rettungsdienstlichen Benutzungsentgelte zusätzlich zu den Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung erstattet.

Grundsätzlich ist darüber hinaus festzuhalten, dass eine Regelung zu ergänzenden Fortbildungsinhalten auch außerhalb des Regelungsrahmens des HRDG möglich ist.

Dies setzt voraus, dass sich die Beteiligten (Hessische Landesregierung, Träger des Rettungsdienstes, Kostenträger und Leistungserbringer) auf Basis der übereinstimmenden Erkenntnis, dass eine Zusatzfortbildung zu Aspekten der Gewalt im Rettungsdienst im Sinne der Prävention und des Schutzes der Rettungsdienstmitarbeiter/-innen notwendig ist, entsprechende Festlegungen treffen. Läge eine solche gemeinsame Willenserklärung aller Beteiligten vor, so wäre eine Änderung des HRDG verzichtbar.

Fehlt es aber an einer solchen Willenserklärung, so befürworten wir eine gesetzliche Regelung als verlässliche Größe.

Im Falle einer gesetzlichen Regelung bitten wir darum, den neuen § 19a HRDG wie folgt zu fassen.

"§ 19a

Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

(1) Die Leistungserbringer des Rettungsdienstes erstellen im Rahmen ihrer Fürsorgeverantwortung jährlich eine Gefährdungsanalyse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Rettungsdiensten, die auch den Aspekt der Gewalt in Einsatzsituationen bzw. Gewalt gegen Rettungskräfte erfasst .

(2) Die Leistungserbringer des Rettungsdienstes bieten allen Beschäftigten innerhalb der nächsten drei Jahre eine achtstündige qualifizierte Fortbildung zum Themenkomplex „Gewalt in Einsatzsituationen bzw. Gewalt gegen Rettungskräfte“ an.

Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diese Fortbildung spätestens drei Jahre nach ihrer Einstellung.

Haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Fortbildung absolviert, wird der Themenkomplex zweistündig in die 38-stündige Regelfortbildung des Personals im Hessischen Rettungsdienst integriert. Kosten für die genannten Maßnahmen werden den Leistungserbringern zusätzlich zu den bisher vereinbarten Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung über die Benutzungsentgelte erstattet.



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
z. H. Frau Kordula Schulz-Asche MdL

Per E-Mail:
a.czech@ltg.hessen.de
j.schlaf@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 05.12.2012
Ihr Zeichen: I A 2.1

Unser Zeichen: 543.00 Ri/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-
E-Mail: risch@hess-staedtetag.de

Datum: 18.12.2012
Stellungnahme 159-2012

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes – Drucks. 18/6261

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schulz-Asche,
sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Auf Grundlage einer Umfrage unter unseren Mitgliedern, die wir unmittelbar nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfes eingeleitet haben, können wir Ihnen mitteilen, dass wir zwar das Anliegen, Gewalt gegen Rettungskräfte zu thematisieren anerkennen, den Entwurf aber ablehnen.

Wir sind der Ansicht, dass es wichtig ist, sich mit der zunehmenden Gewalt gegen Angehörige des Rettungsdienstes zu befassen. Diese – aber auch Angehörige der Feuerwehr – geraten zunehmend in Situationen in denen sie beleidigt oder angegriffen werden. Der lange Zeit selbstverständliche Respekt gegenüber Rettungskräften besteht nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings sind wir der Ansicht, dass der konkret vorgelegte Entwurf zur Lösung des Problems ungeeignet ist.

Zum einen ist anzumerken, dass der Entwurf finanzielle Auswirkungen auf die Träger des Rettungsdienstes hat. Diesen werden die Kosten für Gefährdungsanalyse und Fortbildung

zugeordnet. Dies ist nicht richtig. Da es sich um die Übertragung einer neuen Aufgabe bzw. um die Veränderung einer bestehenden Aufgabe handelt, hat das Land Hessen die entstehenden Kosten nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung auszugleichen.

Zum anderen ist der Entwurf nicht hinreichend exakt und damit für die Praxis nur eingeschränkt geeignet. So besteht eine Fürsorgeverantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Rettungsdienstbereich zunächst nur bei den Städten und Gemeinden die den Rettungsdienst in eigener Verantwortung betreiben. Damit deckt die Formulierung nur einen Teil aller Kommunen ab, was allerdings vermutlich so nicht gewollt ist. Auch bleibt unklar, welcher Personenkreis von den Fortbildungsangeboten nach § 19 Abs. 2 des Entwurfes umfasst wird. Der Entwurf spricht hier von allen Beschäftigten, umfasst also auch Mitarbeiter/-innen im Innendienst. Hier hätte es sich angeboten, die nach Absatz 1 zu erstellende Gefährdungsanalyse als Kriterium für den zu schulenden Personenkreis zu verwenden oder die Verpflichtung auf operativ tätige Personen zu beschränken. Schließlich bleibt unklar, was unter einer qualifizierten Fortbildung, in Abgrenzung zur einfachen Fortbildung zu verstehen ist. Solange keine Anhaltspunkte für den vom Land gewünschten Inhalt vorliegen, kann der Ausbildungsaufwand und damit die Kostenbelastung nicht geschätzt werden.

Die Mitglieder des Hessischen Städtetages sehen in dieser Frage eher die individuellen Arbeitgeber der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes in der Pflicht. Diese sind bereits aus arbeitsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet, für den Schutz der Mitarbeiter zu sorgen. Soweit die Berufsfeuerwehren den Rettungsdienst organisieren, folgen sie einem Mitarbeiterorientierten Ansatz der von der AG der Berufsfeuerwehren auf Bundesebene mitentwickelt wurde. Zur näheren Information fügen wir die Stellungnahme der AGBF bei (**Anlage**).

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ben Michael Risch
Referatsleiter

Anlage

b.R.	HSTT			Vfg.
14. Dez. 2012				
Di	Sch	Ce	Ul	
Ba	Hin	F.	Sw	



DER MAGISTRAT

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 37) ● 63061 Offenbach am Main

Hessischer Städtetag
Herrn Dr. Ben Risch
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Feuerwehr Offenbach
Amtsleiter

Dipl.-Ing. Uwe Sauer
Rhönstraße 10, Zimmer 04

Telefon: (0 69) 80 65 - 33 40
Fax: (0 69) 80 65 - 33 49
E-Mail: uwe.sauer@offenbach.de
Int.Ver.:

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

543.0 Ri/In vom 23.11.2012

Datum, Unser Zeichen

11.12.2012, III/37-AL

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des HRDG Rundschreiben RS-531-2012

hier: Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main und des Rettungsdienstträgers Stadt Offenbach am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Risch,

vielen Dank zur Gelegenheit zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur beabsichtigten Änderung des HRDG Stellung nehmen zu können.

Aggression und Gewalt gegen Einsatzkräfte ist ein Thema von hoher Sensibilität und für die betroffenen Personen meist ein traumatisierendes Erlebnis, da sie in der Rolle als Helfende normalerweise als unantastbar galten. Die Berufsfeuerwehren und Rettungsdienstträger beschäftigen sich deshalb schon seit längerer Zeit mit diesem sehr sensiblen Thema und haben bereits in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lösungen entwickelt und weitestgehend auf den Weg gebracht. Diese Lösungen sehen im Wesentlichen Qualifikationsmaßnahmen zu deeskalierendem Verhalten sowie Verbesserung der interkulturellen Kompetenz vor. Grundlage hierfür ist die breit getragene Fachmeinung, die auch von der AGBF-Bund entwickelt wurde und von Feuerwehr und Rettungsdienstträger der Stadt Offenbach am Main mitgetragen wird. Diese wurde im Arbeitskreis Rettungsdienst zusammengetragen und formuliert:

Die Studienlage zur Qualität und Häufigkeit von gewaltsamen Übergriffen auf Personal des Rettungsdienstes ist noch sehr dünn. In Wien beträgt die Häufigkeit unter 0,8 pro tausend; deutsche Erhebungen liefern hauptsächlich Erkenntnisse zur Qualität.

Die AGBF empfiehlt eine mitarbeiterorientierte Antwort basierend auf vier Bausteinen, die der Reihe nach zur Anwendung kommen können und den Erkenntnissen von Polizei und anderen Dienstleistern folgt:

Haus- u. Paketanschrift:
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Öffentl.-Verkehrsmittel:
Buslinie 106, 107 - Feuerwehr
S-Bahn S1, S8, S9 – Offenbach-OST

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20, Kto.-Nr. 10758

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Internet: www.offenbach.de
www.feuerwehr-offenbach.de



Handlungsverpflichtung und Ziel

Nach dem deutschen Arbeitsschutzrecht ist der Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer garantieren sollen. Ziel ist es, die Mitarbeiter ausreichend auf die empfundene Gefahrezunahme von Aggression und Gewalt im Rettungswesen vorzubereiten. Die Lösungstaktiken sollen die Mitarbeiter dazu befähigen, angemessen auf mögliches Aggressions- und Gewaltverhalten im Einsatz zu reagieren, sodass die physischen und psychischen Verletzungsrisiken der Rettungsdienstmitarbeiter und -mitarbeiterinnen minimiert werden.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Zentrum

Die Rettungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter stellen den zentralen Dreh- und Angelpunkt dar, denn sie sind es, die vor Aggression und Gewalt im Rettungsdienst geschützt werden sollen, und sie sind es, welche später die zu entwickelnden Maßnahmen aus den im Folgenden beschriebenen vier Bausteinen anwenden sollen. Ob die zu entwickelnden Maßnahmen dabei Scheitern oder Erfolg haben werden, hängt in erster Linie von der Einstellung der jeweiligen Rettungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ab.

Durch Gestik und Mimik, Tun und Lassen kommuniziert jede Einsatzkraft auch ihre Einstellung an der Einsatzstelle. Fehlende Motivation infolge Unzufriedenheit, Abgestumpftheit, Desinteresse, Antipathie gegenüber bestimmten Patientengruppen, wie eventuell alkoholisierten Personen, privaten oder beruflichen Problemen oder ein Burn-out-Syndrom begünstigen eine Eskalation von Aggression und Gewalt im Einsatz und können in Extremsituationen sogar zu einem aggressiven Auftreten der Einsatzkraft führen.

Defizite beider Parteien in der sozialen Kompetenz und im Sozialverhalten wirken sich negativ auf eine Deeskalation aus. Ein Scheitern ist auch wahrscheinlich, wenn Deeskalation von der Einsatzkraft als sinnlos, unnötig oder nicht zielführend empfunden wird.

Die grundlegenden Voraussetzungen sind daher:

- Rahmenbedingungen zur allgemeinen Motivation schaffen;
- soziale Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigern;
- Vermittlung von interkultureller Kompetenz für einen sicheren Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen;
- Akzeptanz des Ziels Deeskalation und von Maßnahmen gegen Aggression und Gewalt im Rettungsdienst.

1. Baustein: Prävention von Konfliktsituationen

- Verbesserung der Fähigkeiten zur Früherkennung potentieller Aggressions- und Gewaltsituationen (Gefahr erkannt – Gefahr gebannt);
- gezielte Erkundung der Einsatzstelle nach Aggressions- und Gewaltpotential;
- angemessene psychologische Betreuung der Patienten, der Angehörigen und Freunde.

2. Baustein: Konfliktsituationen mit Aggression

- Trainieren der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Konfliktsituationen mit Aggression;
- Entwicklung von Deeskalationstrainings zum gezielten Abbau von Aggressionen;
- Verbesserung der verbalen und nonverbalen Kommunikationsfähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Baustein: Konfliktsituationen mit physischer Gewalt

- Trainieren der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Konfliktsituationen mit Gewalt;
- Entwicklung von sicheren Rückzugstaktiken;
- Entwicklung von einfachen Befreiungsgriffen und Fixierungstechniken;
- Vermittlung von rechtlichen Grundlagen, damit sich keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter strafbar machen.

4. Baustein: Nach der Konfliktsituation

- Ermöglichen einer angemessenen Einsatznachbesprechung nach schwerwiegenden Aggressions- und/oder Gewalteinsetzen;
- Ermöglichen einer Psychosozialen Unterstützung durch Kollegen, Seelsorger oder Spezialisten;
- Dokumentation, um das Angebot von Lösungstaktiken zu aktualisieren.

Ergebnis

1. Die deutschen Berufsfeuerwehren befürworten Ausbildungen zur Erhöhung der Sozial- und Konfliktkompetenz der Einsatzkräfte im Rettungsdienst. Sie begrüßen jede gesellschaftliche Ächtung von Aggression und Gewalt gegen Einsatzkräfte.
2. Die deutschen Berufsfeuerwehren lehnen eine aktive oder defensive Aufrüstung durch Pfefferspray, Schutzwesten, Kampftraining usw. ab, da sie eine falsche Sicherheit suggeriert, die Gefahr durch Aggressionssignale steigern kann und nachhaltig den gesellschaftlichen Schutz des Helfenden durch Gewaltlosigkeit und Unantastbarkeit gefährdet.

Die Gesetzesinitiative der Landtagsfraktion der SPD greift aus Sicht der Feuerwehr und des Rettungsdienststrägers Offenbach am Main zu kurz. Zum Einen ist die Erstellung der geforderten Gefährdungsanalyse aufgrund fehlender dokumentierter Fälle von tatsächlich stattgefundenen Übergriffen auf Rettungsdienstpersonal in der beabsichtigten Form nur schwer möglich. Zum Anderen besteht die übereinstimmende Wahrnehmung, dass nicht die Zahl an gewaltsamen Übergriffen sondern tatsächlich die Zahl der Einsätze mit erhöhtem aggressivem Verhalten gegenüber den Einsatzkräften zugenommen hat. Die Ursachen

können allerdings nicht auf die Patientengruppen, die in der Gesetzesbegründung genannt werden, beschränkt werden.

Bei allen Berufsfeuerwehren, die zugleich Rettungsdienstträgerfunktionen ausüben, wurden inzwischen regelmäßige Fortbildungsangebote im oben beschriebenen Sinne etabliert, so auch in Offenbach am Main. Auch die Angebote Psychosozialer Unterstützung sind bei der Feuerwehr und im Rettungsdienst in Offenbach am Main längst Standard.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Felix Schwenke
Stadtrat


Dipl.-Ing. Uwe Sauer
Leitender Branddirektor

Von: Michael Rößler [m.roessler@asb-hessen.de]
Gesendet: Montag, 7. Januar 2013 13:31
An: Czech, Annette (HLT)
Cc: Jörg Gonnermann; Gabriela Schmidt
Betreff: Drucksache 18/6261 - Änderung des HRDG - Ihr Schreiben vom 05.12.2012
Anlagen: _0107132222_001.pdf

Sehr geehrte Frau Kordula Schulz-Asche,

zunächst bedanke ich mich recht herzlich für Ihr Engagement im Hinblick auf die zunehmende Gefährdung unseres Einsatzpersonals.

Wie auch schon anlässlich der Einladung durch die SPD-Fraktion im September vergangenen Jahres von mir mündlich vorgetragen, ist eine Gesetzesänderung oder gar die Pflichtenübertragung auf die Träger des Rettungsdienstes (Landkreis oder kreisfreie Stadt) hierzu - zumindest aus unserer Sicht - nicht notwendig. Die Hilfsorganisationen baten vielmehr darum durch die Kostenträger - also primär die Krankenkassen - mehr Fortbildungs-Zeitkontingente zugestanden zu bekommen, die wir dazu nutzen möchten, unserem Personal durch entspr. fachlich versierte Moderatoren Deeskalationstechniken zu vermitteln. Auch halten wir eine Wiederholung im 2-Jahres-Rhythmus für entbehrlich.

Dies wäre auch z.B. auf Grund eines ministeriellen Erlasses zu erreichen und würde eine Gesetzesänderung nicht zwingend erfordern.

Für den Anhörungstermin möchte ich allerdings trotzdem meine Teilnahme zusagen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
i.V. Michael Rößler
Referent Rettungsdienst
Feuerwehrstr. 5
60435 Frankfurt
Tel. 069 5484044-44
Fax 069 5484044-40

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Hessen e.V., Feuerwehrstraße 5, 60435 Frankfurt am Main
Vereinsregister AG Frankfurt VR 6584, Vorsitzende: Ludwig Frölich und Gerald Preusch

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Geschäftsführer Jürgen Schlaf
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 21.01.2013

Az. : Sta/543.01

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)
- Drucksache 18/6261 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 baten Sie den Hessischen Landkreistag um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG). Auf Grundlage einer Abfrage bei den 21 hessischen Landkreisen kommen wir dem hiermit gerne nach.

Die hessischen Landkreise als Träger des Rettungsdienstes konnten in den vergangenen Jahren in ihren jeweiligen Bereichen glücklicherweise nur vereinzelt Fälle von Übergriffen auf Rettungskräfte registrieren. Jedoch kann sehr wohl eine Zunahme von verbalen Ausfällen, Pöbeleien, Provokationen und Beleidigungen bestätigt werden.

Die Landkreise in Hessen sehen dennoch eine landesrechtliche Regelung zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse durch die Rettungsdienstträger als entbehrlich an. Zumal die Träger der falsche Adressat für eine solche Analyse sind. Vielmehr stehen hier die Leistungserbringer im Rahmen ihrer Personalverantwortung als Arbeitgeber in einer besonderen Verpflichtung (Fürsorgepflicht). Diese haben die Herausforderung bereits angenommen und bieten im Rahmen der Regelfortbildungen entsprechende Schulungen an. Eine Verpflichtung der Träger des Rettungsdienstes zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse würde daher einen Systemwechsel darstellen, der den Anforderungen der Praxis nicht gerecht wird.

Des Weiteren wird befürchtet, dass für eine voll umfängliche Gefährdungsanalyse den Trägern derzeit keine ausreichende Datengrundlage vorliegt, so dass eine Analyse lediglich mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand erstellt werden könnte. Darüber hinaus können die Rettungsdienstträger die angedachten Fortbildungen

nicht mit ihrem eigenen Personal abdecken. Daher würde ein erheblicher Kostenaufwand für die Verpflichtung externer Referenten, der Anmietung von Räumlichkeiten und der Organisation anfallen.

An der Anhörung am 7. Februar 2013 werden für den Hessischen Landkreistag Herr Geschäftsführender Direktor Dr. Jan Hilligardt und Herr Hans-Joachim Oschinski (Kreis Groß-Gerau und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst unseres Verbandes) teilnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

DIE VERBÄNDE DER KRANKENKASSEN IN HESSEN

Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 70 12 35 · 60562 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Schlaf
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Hessen

IKK classic
Hauptverwaltung Wiesbaden

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkassen

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) *)
– Landesvertretung Hessen –

22.1.2013

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes – Drucks. 18/6261 –

Sehr geehrter Herr Schlaf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5.12.2012, mit dem Sie den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Hessen die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) geben.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verpflichtung der Träger des Rettungsdienstes zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse vor. Zusätzlich soll für alle Rettungskräfte alle zwei Jahre eine Schulung zum Selbstschutz durchgeführt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir das Schaffen von Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Angriffen und Übergriffen in ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit. Eine Gefährdungsanalyse erscheint hier als das geeignete Instrument zur Schaffung von Transparenz, um Vorsichtsmaßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsanalyse für Arbeitgeber bereits verpflichtend vorgeschrieben ist. Hier ist zu prüfen, inwieweit dies bereits geschehen ist und wenn ja in welchem Umfang. Eventuell resultierender Fortbildungsbedarf könnte über § 6 der Verordnung zur Durchführung des HRDG abgebildet werden, da dieser bereits ein Stundenkontingent für Fortbildungszwecke vorsieht, so dass auch bei diesem Punkt schon eine gesetzliche Regelung besteht.

*) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen sehen daher keine zwingende Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Regelung, sondern regen vielmehr an, die Gefährdungsanalyse zu generieren, um ein weiteres Vorgehen abzustimmen.

Weiter ist mit der Einführung des Notfallsanitätäergesetzes ab 1.1.2014 eine Ausweitung der Ausbildungszeit vorgesehen, welche bei Bedarf auch für das Erlernen von Deeskalationstechniken genutzt werden könnte. Eventuell erforderliche Auffrischungen könnten im Rahmen der durch die Verordnung zur Durchführung des HRDG vorgegebenen Fortbildungszeiten aufgefangen werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by a horizontal line that ends in a small hook.

Claudia Ackermann



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An die Vorsitzende
des Sozialpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages
Frau Kordula Schulz-Asche, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Hr. Heger/Fr. Siedenschnur
Unser Zeichen Hg/Sie/aj

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 38/48

Ihr Zeichen I A 2.1 Hr. Schlaf

Ihre Nachricht vom 05.12.2012

Datum 23.01.2013

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung
des Hessischen Rettungsdienstgesetzes – Drucks. 18/6261 –**

Sehr geehrte Frau Schulz-Asche,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes bedanken wir uns.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist zunächst anzumerken,
dass vorliegend keine eigenen Erkenntnisse zu der geschilderten Problemstellung
hinsichtlich der Anzahl der Übergriffe auf Rettungskräfte in den letzten zehn Jahren
vorliegen, da es sich hierbei um eine originäre Aufgabe der Landkreise handelt. Dem-
zufolge enthalten wir uns auch einer inhaltlichen Stellungnahme, ob und inwieweit die
vorgeschlagene Erstellung einer Gefährdungsanalyse und der Vorschlag einer qualifi-
zierten Fortbildung zum Selbstschutz zur Problembhebung als geeignet angesehen
werden können.

Zur Kostenreduktion sehen wir es weiterhin als geboten an, wenn die Erstellung der
Gefährdungsanalyse im Sinne von § 19 a Abs. 1 HRG – neu – so gesehen wird, dass
zur Kostenminimierung hier nicht gefordert wird, dass zwingend ein externes Büro mit
einer entsprechenden Analyse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungs-
dienst beauftragt werden muss, sondern entsprechend der Begründung die vorhande-
nen (internen) Daten Grundlage für eine entsprechende Analyse darstellen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Abschließend sei der Hinweis auf die hiermit einhergehenden Kosten der unentgeltlichen Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen sowie der Erstellung der Gefährdungsanalyse erlaubt, die ausweislich der Gesetzesinitiative auch nicht näher beziffert werden können. Hier sehen wir zunächst Klärungsbedarf, um nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten im Zusammenhang mit dem durchaus nachvollziehbaren Ansinnen zu gelangen. Die Kosten-Nutzen-Relation einer entsprechenden Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes sollte beachtet werden.

An der mündlichen Anhörung am Donnerstag, den 07. Februar 2013 wird der Hessische Städte- und Gemeindebund nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor

Stellungnahme der Landesfachkommission Rettungsdienst der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Hessen zum

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes –
Drucksache 18/6261



Die ver.di-Landesfachkommission Rettungsdienst Hessen begrüßt den Vorstoß der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag, das Hessische Rettungsdienstgesetz um die Vorschrift zu ergänzen, dass die Träger verpflichtet, eine Gefährdungsanalyse und regelmäßige Fortbildungen der Beschäftigten im Selbstschutz durchzuführen.

Rettungsdienstbeschäftigte rechnen nicht damit, angegriffen zu werden, da sie davon ausgehen, dass Menschen, die sie um Hilfe gerufen haben, diese auch wollen. Dennoch kommt es häufig vor, dass Rettungsdienstbeschäftigte verbal oder auch körperlich attackiert werden. Ursache dafür ist in den meisten Fällen eine eingeschränkte Wahrnehmungs- und Steuerungsfähigkeit der PatientInnen und/oder der übrigen Beteiligten durch Alkohol, Medikamente oder Drogen. Ein anderes Szenario ist die gewaltsame Auseinandersetzung (Festzeltschlägerei, Ausschreitungen bei Fußballspielen oder Demonstrationen, ...)

Der Rettungsdienst ist aufgrund der gesetzlichen Hilfsfrist in Hessen von 10 Minuten häufig vor der Polizei am Einsatzort. Oftmals muss der Rettungsdienst die Polizei erst nachalarmieren, weil die Notwendigkeit eines Polizeieinsatzes zuvor nicht klar war.

Im Gegensatz zu Laienhelfern, die sich in brenzligen Situationen auf den Notruf beschränken können, sind die Profis aufgrund ihrer Garantenstellung zumindest zu einem Hilfeversuch verpflichtet – es sei denn, die Situation ist offensichtlich so gefährlich, dass der Eigenschutz vorgeht.

Aus all diesen Gründen ist eine regelmäßige Schulung in Selbstschutz sinnvoll. Aus Sicht von ver.di kann es dabei nicht das Ziel sein, Kampfsporttechniken zur Selbstverteidigung zu erlernen – so haben wir den Ansatz der SPD auch nicht verstanden. Diese müssten viel häufiger als einmal alle zwei Jahre trainiert werden. Vielmehr müssen Techniken der verbalen Deeskalation sowie präventive Maßnahmen wie z.B. das Prüfen von Rückzugs- bzw. Fluchtwegen schon bei der Annäherung an den Notfallort gelehrt und trainiert werden.

Vor allem der Ansatz, die Träger zur Durchführung von Gefährdungsanalyse und Schulung zu verpflichten, wird befürwortet.

Die Leistungserbringer im Rettungsdienst sind durch das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, regelmäßig Gefährdungsanalysen zu erstellen und entsprechende Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Leistungserbringer die Erstellung der Gefährdungsanalyse an externe Dienstleister übertragen. Wenn diese teurere Präventionsmaßnahmen vorschlagen, werden sie ausgetauscht. Eine weitere Hürde für solche Maßnahmen sind die Kostenverhandlungen mit den Kostenträgern (Krankenkassen).

Von daher halten wir es für dringend geboten die Träger per gesetzlicher Regelung zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen zu verpflichten und ebenso eine verbindliche Regelung zu schaffen, die die Kostenträger verpflichtet die dann anfallenden Kosten der Maßnahmen zu erstatten.

Organisatorisch ist es aus unserer Sicht kein Problem, die Schulungen in die ohnehin einmal jährlich stattfindenden Rettungsdienstpflichtfortbildungen zu integrieren, an denen alle im Rettungsdienst in Hessen tätigen Beschäftigten teilnehmen müssen.



AGHN c/o D. Kann – Postfach 102102 – 34021 Kassel

Kassel, den 25.01.2013

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuß
Herrn Geschäftsführer Jürgen Schlaf
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Betr.: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes – Drucksache 18/6261

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der in Hessen tätigen Notärzte nimmt zu dem o.a. Gesetzentwurf gerne Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die vorliegende Thematik aufgegriffen wird und hierzu Fortbildungsmaßnahmen etabliert werden. Wir möchten unterstreichen, dass dies allen im Rettungsdienst Tätigen zu Gute kommen muss. Daher ist es auch zielführend die Thematik an die Trägerschaft anzubinden. Aus unserer Sicht ist es von grundlegenden Bedeutung, dass die ggf. anzubietenden Selbstschutzmaßnahmen ergänzend zu den bisherigen Pflichtterminen stattfinden und nicht zu einer Einschränkung der medizinischen Fortbildungsinhalte führen.

Für die aghn wird der Unterzeichner an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

Jörg Blau
2. Vorsitzender



LfVHessen

LfVHessen Postfach 10 17 20 34017 Kassel

Hessischer Landtag
 Sozialpolitischer Ausschuss
 Herrn Geschäftsführer Schlaf
 Postfach 3240

65022 Wiesbaden

per Mail: j.schlaf@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Landesfeuerwehrverband
Hessen e.V.Kölnische Straße 44-46
D-34117 Kassel
www.feuerwehr-hessen.de
info@feuerwehr-hessen.de

 Telefon 0561 7889 45147
 Fax 0561 7889 44997

Kassel, 25. Januar 2013

Anhörung zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

Drucksache 18/6261

Sehr geehrter Herr Schlaf, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur beabsichtigten Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes Stellung zu nehmen bedanken.

Aggression und Gewalt gegen Einsatzkräfte ist ein Thema von hoher Sensibilität und für die betroffenen Personen meist ein traumatisierendes Erlebnis, da sie in der Rolle als Helfende normalerweise als unantastbar galten.

Die Feuerwehren beschäftigen sich deshalb schon seit längerer Zeit mit diesem sehr sensiblen Thema und haben bereits in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lösungen entwickelt und weitestgehend auf den Weg gebracht. Diese Lösungen sehen im Wesentlichen Qualifikationsmaßnahmen zu deeskalierendem Verhalten sowie Verbesserung der interkulturellen Kompetenz vor.

Die Studienlage zur Qualität und Häufigkeit von gewaltsamen Übergriffen auf Personal des Rettungsdienstes ist noch sehr dünn. In Wien z.B. beträgt die Häufigkeit unter 0,8 pro tausend; deutsche Erhebungen liefern hauptsächlich Erkenntnisse zur Qualität.

Der Landesfeuerwehrverband befürwortet Ausbildungen zur Erhöhung der Sozial- und Konfliktkompetenz der Einsatzkräfte im Rettungsdienst. Der Verband begrüßt jede gesellschaftliche Ächtung von Aggression und Gewalt gegen Einsatzkräfte.

Präsident
 Dr. h. c. Ralf Ackermann
 Ehrendoktor St. Petersburg Institut gps
 Geschäftsführer
 Harald Popp

-2-

Die Feuerwehren lehnen darüber hinaus eine aktive oder defensive Aufrüstung z.B. durch Pfefferspray, Schutzwesten, Kampftraining usw. ab. Diese suggerieren eine falsche Sicherheit, die eine Gefahr durch Aggressionssignale steigern kann und nachhaltig den gesellschaftlichen Schutz des Helfenden durch Gewaltlosigkeit und Unantastbarkeit gefährdet.

Zum einen ist die Erstellung der geforderten Gefährdungsanalyse aufgrund fehlender dokumentierter Fälle von tatsächlich stattgefundenen Übergriffen auf Rettungsdienstpersonal in der beabsichtigten Form nur schwer möglich. Entsprechende Daten müssten daher zukünftig erhoben werden. Zum anderen besteht die übereinstimmende Wahrnehmung, dass nicht die Zahl an gewaltsamen Übergriffen sondern tatsächlich die Zahl der Einsätze mit erhöhtem aggressivem Verhalten gegenüber den Einsatzkräften zugenommen hat. Die Ursachen können allerdings nicht auf die Patientengruppen, die in der Gesetzesbegründung genannt werden, beschränkt werden.

Bei allen hessischen Berufsfeuerwehren, die zugleich Rettungsdienstträgerfunktionen ausüben, wurden inzwischen regelmäßige Fortbildungsangebote etabliert. Auch die Angebote Psychosozialer Unterstützung sind längst Standard.

Für Fragen und weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer